



Auskünfte erteilt: Herr Thomas Schneider Telefon: 06106 693-1272

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

I. Angaben zum Veranstalter/Anzeigenden

Name, Vorname der verantwortlichen Person	
Verein/Firma/juristische Person	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Wohnort	Telefonnummer
Handy-Nummer	E-Mail

II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Art bzw. Anlass der Veranstaltung (z. Bsp. Tanz, Konzert, Kerb, Fest, Straßenfest, Party usw.)		
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Straße, Hausnummer)		
<input type="checkbox"/> im Festzelt Größe des Festzeltes:	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> in geschlossenen Räume Art des Raumes (z. Bsp. Bürgerhaus, etc.):

III. Zeitraum der Veranstaltung

Tag	Datum	Uhrzeit (von – bis)	voraussichtl. Teilnehmerzahl

IV. Verabreichung von Speisen und Getränken

<input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen ist nicht vorgesehen	<input type="checkbox"/> Die Verabreichung folgender Speisen ist vorgesehen
Die Verabreichung folgender Getränke ist vorgesehen <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke	

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters
------------	--------------------------------

Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin/ den Anzeigenerstatter:

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer diese Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann in diesem Fall die zuständige Behörde den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte untersagen.
2. Diese Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung. Diese Anzeige ist auch keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
3. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.
5. Jugendschutz: Unter 16-Jährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24.00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops (alkoholhaltige Süßgetränke) dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. sog. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei sind die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umzurechnen (z.B. 1 Liter).

Die Daten der Anzeige werden gemäß § 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.